

Anschlussvereinbarung

Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs Aktivmitglied beim VSV und dem darin enthaltenen Antrag auf Anschluss an die Ombudsstelle OFS verpflichtet sich der Angeschlossene, die Artikel 1, 5, 7, 10 und 11 des OFS-Anschlussreglements, die Verfahrensordnung und alle anderen Reglemente von OFS sowie die Regeln zur obligatorischen Mediation nach Titel 5 des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen, einzuhalten. Diese Regelungen sind online auf der Website der Ombudsstelle, www.ombudfinance.ch, verfügbar. Der Angeschlossene bestätigt, dass er das OFS-Anschlussreglement gelesen hat, insbesondere die Regeln zu automatischen Mahnungen, Erinnerungen und Aufkündigungen.

Der Angeschlossene verpflichtet sich, OFS über jede Änderung seines Status zu informieren (Änderung der Adresse, der Firma, des Kontakts, der E-Mail-Adresse oder der Beendigung der Geschäftstätigkeit). Er trägt das Risiko einer jeden unvollständigen, unrichtigen oder unleserlichen Information.

Der Angeschlossene versteht und akzeptiert, dass die Kommunikation mit OFS hauptsächlich per E-Mail erfolgt und verpflichtet sich, auf die von OFS erhaltenen E-Mails zu reagieren. OFS haftet nicht für die Folgen von Änderungen im E-Mail-Adressierungssystem des Partners, oder von anderen Änderungen der Kontaktdaten des Partners, die OFS nicht ordnungsgemäss mitgeteilt wurden.

Der Angeschlossene verpflichtet sich insbesondere dazu:

- a. Seine Kunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Mediationsverfahrens zu informieren und ihnen den Namen und die Adresse der Ombudsstelle mitzuteilen (Art. 79 FIDLEG);
- b. an dem von der Ombudsstelle geleiteten Mediationsverfahren teilzunehmen (Art. 78 FIDLEG);
- c. das OFS-Logo nur in der Form zu verwenden, wie es in dem OFS-Anschlussreglement festgelegt ist;
- d. im Falle eines Zahlungsausfalls des VSV, die jährliche Anschlussgebühr gemäss dem OFS-Anschlussreglement zu zahlen.

Der Angeschlossene kennt die in Art. 83 und 88 FIDLEG enthaltenen Bestimmungen, die die Ombudsstelle verpflichten, den zuständigen Aufsichtsbehörden und/oder der Registrierungsstelle (Beraterregister) bestimmte Informationen zu liefern, insbesondere Informationen über die angeschlossenen Finanzdienstleister und über Anbieter oder Berater, deren Zulassung er verweigert, oder die er ausgeschlossen hat.

Die Erhebung und Bearbeitung der anlässlich des Anschlusses vorgenommenen Personendaten sowie deren Aufbewahrung in der Datenbank der Angeschlossenen, erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes durch die Ombudsstelle und für delegierte Aufgaben durch den VSV (siehe Datenschutzerklärung www.ombudfinance.ch). Der Angeschlossene hat die im Datenschutzgesetz vorgesehenen Rechte, d. h. das Recht auf Information und Berichtigung. OFS führt eine Liste der Angeschlossenen der Ombudsstelle.

Diese Anschlussvereinbarung unterliegt dem Schweizer Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Ombudsstelle in Bern.